

RS Vwgh 2000/5/15 95/17/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2000

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §103 Z21 lit a;

BWG 1993 §27 Abs5;

BWG 1993 §97 Abs1;

Rechtssatz

§ 103 Z 21 lit a BWG trifft keine Aussage dahingehend, dass eine Überschreitung der sich aus § 27 Abs 5 BWG ergebenden Großveranlagungsgrenze im Fall der Nichtbeachtung des Erhöhungsverbot nach § 103 Z 21 lit a BWG nicht zu erfassen sei. Durch diese Rechtsfolge wird vielmehr auch das Erhöhungsverbot sanktioniert. Nur für die am 1.1.1994 bestehenden, die Grenzen des § 27 Abs 5 überschreitenden Großveranlagungen, die nicht weiter erhöht werden, besteht bis zum Ablauf des 31.12.1994, bis zu welchem Datum diese überhöhten Großveranlagungen an die Grenzen des § 27 BWG angepasst werden müssen, keine Verpflichtung zur Zahlung von Pönalezinsen (Hinweis E 22.3.1999, 96/17/0070; E 28.2.2000, 95/17/0138).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170139.X04

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at